

8. Die vorgeschriebenen Anmeldungen haben jeweils sofort zu erfolgen.

Das Registergericht kann sie durch Festsetzung von Zwangsgeld in Höhe von bis zu 1.000,00 DM gegen die Mitglieder des Vorstandes erzwingen (§ 78 BGB).

9. Anzumelden hat stets der Vorstand des Vereins (§ 26 BGB), und zwar durch die Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Anzahl, wie sie in der Satzung festgelegt ist.

#### Noch einige Hinweise :

a) Die Einsicht des Vereinsregisters sowie der von den Vereinen eingereichten Schriftstücken ist jedem gestattet (§ 79 BGB).

Daher muss das Registergericht überwachen, dass z.B. der eingetragene Vorstand noch im Amt ist.

Wenn also ein solcher Vorstand wiedergewählt wurde, so ist zwar seine Wiederwahl nicht förmlich (§§ 67, 129 BGB) anzumelden, aber doch von dem Verein schriftlich unter Beifügung einer Kopie der Niederschrift über diese Wahl zu den Registerakten anzuzeigen.

b) Zur Information wird der vom Goldmann-Verlag aufgelegte Ratgeber „Wie gründe und leite ich einen Verein?“ empfohlen.